



Universität Regensburg

An das
Referat III/3
im Hause

Hinweis:

Der Antrag ist **mindestens 6 Wochen** vor dem angestrebten Verlängerungsdatum bei der Personalabteilung vorzulegen.

Für die Verlängerung des Beamtenverhältnisses als ARaZ um die zweiten drei Jahre nutzen Sie bitte den Einstellungsantrag für ARaZ/AORaZ.

Antrag des Beamten/ der Beamtin auf Verlängerung des Beamtenverhältnisses als

- Akademischer Rat auf Zeit Rat / Akademische Rätin auf Zeit (ARaZ)
- Akademischer Oberrat auf Zeit / Akademische Oberrätin auf Zeit (AORaZ)

I. VOM BESCHÄFTIGTEN AUSZUFÜLLEN

I.1 Persönliche Angaben

Name	_____	Vorname	_____
Geb.Datum	_____		
Fakultät	_____		
LSt./Prof.	_____		

I.2 Verlängerungsgründe gem. Art. 73 Abs. 5, 5a i. V. m. Art. 65 Abs. 2, 3 BayHIG

	_____	von	_____	bis	_____
<input type="checkbox"/>	Sonderurlaub				
<input type="checkbox"/>	Mutterschutz				
<input type="checkbox"/>	Elternzeit				
<input type="checkbox"/>	Elternzeit mit Teilzeit im Umfang von _____ %				
<input type="checkbox"/>	Teilzeitbeschäftigung im Umfang von _____ %				
<input type="checkbox"/>	Betreuung eines minderjährigen Kindes (Name: _____)				
<input type="checkbox"/>	pandemiebedingte Verlängerung ¹				
<input type="checkbox"/>	sonstiges:				

I.3 Beschäftigungsdauer²

von

bis

(Datum)

(Unterschrift Beschäftigte/r)

II. VOM VORGESETZTEN AUSZUFÜLLEN

II.1 Bestätigung

- Dienstliche Gründe stehen der beantragten Verlängerung nicht entgegen.
- Im Falle einer Verlängerung auf Grund der Betreuung minderjähriger Kinder bzw. pandemiebedingt wird bestätigt, dass die Verlängerung notwendig ist, um die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen erfolgreich nachweisen zu können.

II.2 Haushaltmäßige Verrechnung

- Die Verrechnung erfolgt zu Lasten der bisher in Anspruch genommenen Planstelle.
- Die Verrechnung erfolgt zu Lasten der Planstelle Nr.

Regensburg, den

(Unterschrift Vorgesetzte/r)

(Unterschrift Dekan/in)

(Unterschrift Außenreferat)

¹ Eine Verlängerung ist nur möglich, wenn das jeweilige Dienstverhältnis in der Zeit vom 01.03.2020 bis 31.03.2021 bestanden hat.

² Eine Verlängerung nach Art. 65 Abs. 2, 3 BayHIG darf den gesetzlich festgelegten Umfang nicht überschreiten. Eine pandemiebedingte Verlängerung nach Art. 73 Abs. 5a BayHIG erfolgt für die Dauer von 12 Monaten.